



Sachverhalt

– Puffreisschokolade –

Die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Schlecker-AG (S-AG) ist Herstellerin von Süßwaren und hat ein Produkt entwickelt, das wie Schokolade aussieht und schmeckt, aber im Wesentlichen aus Puffreis besteht. Sie beabsichtigt, dieses Produkt in Gestalt von Weihnachtsmännern und Osterhasen auf den Markt zu bringen. Später wird die S-AG darauf hingewiesen, dass ein Inverkehrbringen dieser Waren nach der aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ergangenen Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (KakaoVO) nicht zulässig ist und dass der Fall des Zuwiderhandelns bußgeldbewehrt ist.

Die S-AG hält sowohl das Gesetz als auch die Verordnung für verfassungswidrig. Sie möchte Verfassungsbeschwerde erheben.

Aufgabe: Untersuchen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

§ 19 LMBG:

Der Bundesminister wird ermächtigt,[...], soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung [...] erforderlich ist, vorzuschreiben, dass Lebensmittel, die bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht entsprechen oder sonstige Lebensmittel von bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht, nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

KakaoVO:

Aufgrund des § 19 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom [...] (Bundesgesetzblatt I, S. [...]) wird verordnet:

§ 14:

- 1. Gewerbsmäßig dürfen nicht in Verkehr gebracht werden: Lebensmittel, die infolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch oder Geschmack, mit einem in der Anlage aufgeführten Erzeugnis verwechselbar sind; [...]*



Kurzlösung

– Puffreisschokolade –

Obersatz

Die Verfassungsbeschwerde der S-AG gegen § 19 LMBG und § 14 KakaoVO hat gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit (-)

I. Parteifähigkeit, § 90 I BVerfGG (+)

- Jeder der Träger von Grundrechten
- Art. 19 II GG: „seinem Wesen nach anwendbar“? = Nicht nur individuelle, sondern auch korporative Ausübbarkeit des Grundrechts
- Art. 12 I GG und Art. 14 I GG (+)

II. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG (+)

- Art. 93 I Nr. 4a GG, 90 I BVerfGG: jeder Akt der öffentlichen Gewalt
- § 19 LMBG = Maßnahme der Legislative
- **(P):** § 14 KakaoVO Maßnahme der Legislative oder der Exekutive?
- Bundesministerin im organisatorischen Sinne Exekutivstelle, im funktionellen Sinne Legislativorgan
- **(P):** „Gesetzgebung“ im organisatorischen oder funktionellen Sinn? – Art. 80 I 1 GG: „Gesetzgebung“ allein im organisatorischen Sinn
→ Maßnahme der Exekutive

III. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG (+/-)

- Möglichkeit der Grundrechtsverletzung
- Eigene, unmittelbare gegenwärtige Betroffenheit

1. Eigene Beschwer (+)

- S-AG Adressatin des LMBG

2. Gegenwärtige Beschwer (+)

- Grundrechtsverletzung derzeit eingetreten und noch andauernd
- LMBG in Kraft mit Regelungswirkung



3. Unmittelbare Beschwer (+/-)

- Kein Bedürfnis der angegriffenen Norm nach einem Vollzugsakt zur Konkretisierung und Aktualisierung ggü. dem Beschwerdeführer
- § 19 LMBG (-); § 14 KakaoVO (+)

IV. Erschöpfung des Rechtswegs, § 90 II 1 BVerfGG (-)

- Alle Rechtsschutzmöglichkeiten direkt gegen die angegriffene Norm
- **(P):** Zählt inzidenter Rechtsschutz zum „Rechtsweg“?
 - **h. M:** (-)
 - **a. A.:** Erschöpfung auch inzidenter Rechtsschutzmöglichkeiten

Anmerkung: Der h. M. folgend im Grundsatz des Subsidiarität Prüfung der Möglichkeit inzidenten Rechtsschutzes, der a. A. folgend Grundsatz der Subsidiarität entbehrlich

V. Grundsatz der Subsidiarität (-)

- Erfordernis über Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus, die zur Verfügung stehenden zumutbaren Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erreichen oder eine solche zu verhindern

1. Möglichkeit einer gerichtlichen Inzidentkontrolle (+)

- Zuwiderhandlung gegen § 14 KakaoVO mit anschließender Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des § 14 KakaoVO im Bußgeldverfahren
- Klage auf Feststellung, dass das angeordnete Verbot des Inverkehrbringens verwechselbarer Lebensmittel nicht besteht.

Anmerkung: Droht dem Beschwerdeführer, der sich unmittelbar gegen ein Gesetz wendet, bei Verweisung auf den Rechtsweg in der Hauptsache ein schwerer Nachteil, so kann er unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Rechtssatzverfassungsbeschwerde auf den Rechtsweg im vorläufigen Rechtsschutz verwiesen werden.

2. Zumutbarkeit (+)

- Unzumutbarkeit eines Zwangs zum Normverstoß
- **Contra:** einfach-gesetzliche Rechtlage, Sachlage und individuelle Betroffenheit nicht aufklärungsbedürftig
- **Pro:** Unanwendbarkeitserklärung des Fachgerichts bei Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit (kein Verwerfungsmonopol des BVerfG für materielle Gesetze); kein Entgegenstehen höchstrichterlicher Rechtsprechung
 - Überprüfung im Wege der fachgerichtlichen Feststellungsklage zumutbar



VI. Zwischenergebnis

- VB unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Rechtsatzverfassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen

Beginn Hilfgutachten

VII. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist, §§ 23 I, 92, 93 II BVerfGG (+)

- Frist: 1 Jahr
- Untergesetzliche Rechtsnormen mit Außenwirkung ggü. dem Bürger von Gesetzesbegriff des § 93 III BVerfGG umfasst

VIII. Prozessfähigkeit (+)

- Handeln der S-AG durch ihren Vorstand (vgl. § 78 I AktG)

VIII. Zwischenergebnis

- Die VB gegen § 19 LMBG ist unzulässig. Die Zulässigkeit der VB gegen § 14 KakaoVO ist (hilfsgutachterlich) zu unterstellen.

B. Begründetheit (+)

- VB begründet, wenn S-AG in ihren Grundrechten verletzt

I. Verletzung des Art. 12 I GG (+)

1. Schutzbereich (+)

- Persönlich: Deutschengrundrecht (+)
- Sachlich: Recht der freien Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte, sowie der Berufsausübung selbst (+)

2. Eingriff (+)

- Klassischer Eingriffsbegriff (+)

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

- Rechtfertigung des Eingriffs nur, wenn Deckung der Vorschrift des § 14 KakaoVO durch Regelungsbefugnis des Art. 12 I 1
→ Wirksamkeit der Vorschrift?

a) Wirksame Ermächtigung zum Erlass der VO (+)

- Gesetzliche Ermächtigung: § 19 LMBG; wirksam?



aa) Allgemeine Rechtfertigungsvoraussetzungen (+)

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

(a) Zuständigkeit (+)

- Art. 74 I Nr. 20, Art. 72 II GG

(b) Verfahren und Form (+)

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)

- Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Dreistufentheorie
- Berufsausübungsregelung

(a) Legitimes Ziel (+)

- Schutz der Verbraucher vor Lebensmittelverwechslungen und gesundheitlichen Gefahren

(b) Eignung (+)

(c) Erforderlichkeit (+)

- Milderes Mittel: Kennzeichnungspflicht?
- Nicht gleich effektiv, in Ausnahmefällen Schutz der Verbraucher vor Täuschung durch Kennzeichnungsgebot nicht ausreichend sichergestellt

(d) Zumutbarkeit (+)

(3) Zwischenergebnis

- Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt

bb) Besondere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (+)

(1) Delegationsverbot (-)

- Wesentlichkeitstheorie: Eigene Regelung wesentlicher Entscheidungen durch das LMBG selbst

(2) Voraussetzungen des Art. 80 I GG (+)

(a) Zulässiger Ermächtigungsadressat, Art. 80 I 1 GG (+)

- Bundesminister (Art. 80 I 1 2. Fall)

(b) Bestimmtheitsgebot (+)

- § 19 LMBG als Ermächtigungsgesetz müsste hinreichend bestimmt sein



(aa) Inhalt (+)

- Regelt bestimmte Fragen und Sachbereiche (Schutz des Verbrauchers vor Täuschung in Bezug auf Lebensmittel, die bestimmten Anforderungen nicht entsprechen oder sonst nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden dürfen)

(bb) Zweck (+)

- Gewährleistung eines entsprechenden Verbraucherschutzniveaus

(cc) Ausmaß (+)

- Grenzen ausreichend bestimmt normiert

(3) Zwischenergebnis

- Vorliegen der besonderen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

cc) Zwischenergebnis

- § 19 LMBG verfassungsgemäß und damit wirksame Ermächtigungsgrundlage für § 14 KakaoVO

b) Wirksamkeit der KakaoVO (-)

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

(1) Zuständigkeit (+)

- Bundesminister gem. LMBG zuständig

(2) Verfahren und Form (+)

(3) Zitiergebot, Art. 80 I 3 GG (+)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit (-)

(1) Materielle Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage (+)

(2) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (-)

- Dreistufentheorie: Berufsausübungsregelung

(a) Legitimes Ziel (+)

- Vgl. oben Ausführungen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit von § 19 LMBG

(b) Eignung (+)

- Vgl. oben



(c) Erforderlichkeit (-)

- Ausreichender Täuschungsschutz durch Kennzeichnungsgebot (milderes, gleich geeignetes Mittel).
→ Verkehrsverbot aus § 14 KakaoVO nicht erforderlich

c) Zwischenergebnis

- Verstoß des § 14 KakaoVO gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Keine Rechtfertigung der Schutzbereichsbeeinträchtigung
- Verletzung der S-AG in ihrem Grundrecht aus Art. 12 I GG durch die KakaoVO

II. Verletzung des Art. 14 I GG (-)

1. Schutzbereich (-)

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach h. M. vom sachlichen Schutzbereich erfasst
- Abgrenzung Art. 14 I GG/ Art. 12 I GG:
 - Objektbezogenheit des Art. 14 I GG: Gewährleistung des Erworbenen, kein Schutz bloßer Chancen und Hoffnungen
 - Persönlichkeitsbezogenheit des Art. 12 I: Schutz des Erwerbs
- Anknüpfung des § 14 KakaoVO an die berufliche Tätigkeit (persönlichkeitsbezogen); Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist nicht Gegenstand der Regelung,
→ Keine Objektbezogenheit der Norm, kein Eingriff in das Erworbene.

2. Zwischenergebnis

- Mangels Schutzbereichsbeeinträchtigung kein Verstoß durch § 14 KakaoVO gegen Art. 14 I GG

III. Zwischenergebnis (+)

- Verletzung der S-AG durch § 14 KakaoVO in Grundrecht aus Art. 12 I GG
→ VB somit begründet

Ende Hilfgutachten

C. Endergebnis

Die VB wäre begründet, ist jedoch vorliegend nicht zulässig. Sie hat mithin keine Aussicht auf Erfolg.